

LEITFADEN FÜR DEN WORKSHOP DER FESTLEGENDEN ORGANISATIONEN (SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER)

Donnerstag, den 18. Januar 2024, 16:00 – 16:45

Festlegende Organisationen: Sozialversicherungsträger, der die anzuwendenden Sozialversicherungsvorschriften festlegt.

Ausstellende Organisation: Behörden, die für die Ausstellung der Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde und der Ausrüsterbescheinigung zuständig sind.

I. Ziel des Runden Tisches

Ziel:

- Korrekte Festlegung des (tatsächlichen) Sitzes des Ausrüsters.
Ist der in der Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde aufgeführte Ausrüster der tatsächliche Ausrüster?
 - *In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) das Recht auf Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU verankert ist. Die Suche nach einem optimalen Geschäftsumfeld für das eigene Unternehmen ist völlig legitim. Allerdings muss dieser Ort auch der tatsächliche Niederlassungsort des Unternehmens sein und es darf sich nicht um eine Briefkastenfirma oder eine andere Art von (Schein-)Konstruktion handeln.*

Das Anliegen der ausstellenden Organisation:

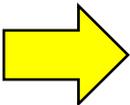
- Authentizität und Aktualität der Register auf der Grundlage genauer Informationen.
- Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Binnenschiffahrtsunternehmen.

Das Anliegen der festlegenden Organisation:

- Zuordnung zum System der sozialen Sicherheit des zuständigen Mitgliedstaates
 - Beitragszahlungen und Sozialversicherungsleistungen in und durch den richtigen Mitgliedstaat;
 - Frühzeitige Feststellung von Scheinkonstruktionen und Maßnahmen, um dagegen vorzugehen.
- Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Binnenschiffahrtsunternehmen.

Wie kann dies erreicht werden?

- a. Wie halten die ausstellenden Organisationen ihre Register zuverlässig und auf dem neuesten Stand? Was ist zu diesem Zweck erforderlich? Wie kann der Datenaustausch zwischen den ausstellenden Organisationen zu diesem Ziel beitragen? (**Workshop Ausstellende Organisationen**).
- b. Wie kann eine besonders riskante Situation, nämlich dass Eigner und Ausrüster in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, früher festgestellt und untersucht werden? Kann der Datenaustausch zwischen den ausstellenden Organisationen und der festlegenden Organisation dazu beitragen, und wenn ja, auf welche Weise? (**Workshop Nationale Delegation**).
- c. Wenn die festlegende Organisation einen Hinweis auf riskante Situationen erhält, kann die festlegende Organisation eine weitere Bewertung des Risikos der Beitragszahlung im falschen Mitgliedstaat bzw. des Risikos einer Scheinkonstruktion vornehmen. Wenn die festlegende Organisation dieses Risiko als wahrscheinlich ansieht, kann sie die festlegende Organisation des anderen CASS-Mitgliedstaates kontaktieren. Wie kann geprüft werden, ob eine solches Risiko besteht, und wie können Informationen mit den festlegenden Organisationen in den anderen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden? (**Workshop Festlegende Organisationen**).



II. Teilnehmer pro Mitgliedsstaat

- Sozialversicherungsträger aller CASS-Länder, die die anzuwendenden Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit festlegen (festlegende Organisationen).
- Interessierte Regierungsvertreter.

III. Relevante Dokumente

- Verordnung (EWG) Nr. 2919/1985
- Verordnung (EG) Nr.883/2004
- Verordnung (EG) Nr.987/2009
- Ausnahmevereinbarung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer
- Einführungsdokument (CASS)
- Empfehlung der ZKR betreffend die Ausstellung der Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde und der Ausrüsterbescheinigung
- Beschluss Nr. 7 der CASS
- Liste mit standardisierten Fragen (CASS)

IV. Zielsetzung und Durchführung des Workshops für die festlegenden Organisationen:

Ziel dieses Workshops ist es, Beiträge für eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu sammeln, um sicherzustellen, dass die anzuwendenden Sozialversicherungsvorschriften korrekt festgelegt werden können.

Hierzu ist es erforderlich, dass festgestellt werden kann, wer das Schiff wirklich ausrüstet und wo der Ausrüster tatsächlich ansässig ist.

Problemstellung:

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der tatsächliche Ausrüster des Rheinschiffs in einem anderen Land ansässig ist, als zuvor - auf der Grundlage der Rheinschiffahrtszugehörigkeitsurkunde - angenommen wurde, sind die Arbeitnehmer auf dem betreffenden Rheinschiff im Nachhinein dem falschen System zugeordnet worden und die Beitragszahlungen sind im falschen Land erfolgt. Die Berichtigung der Situation der Beitragszahlung im falschen Mitgliedsland und der Leistungserbringung durch das falsche Mitgliedsland schafft Probleme für die Rheinschiffer, die Arbeitgeber und die Vollstreckungsbehörden gleichermaßen. Die Verrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen wird umso schwieriger, je länger die Beitragszahlungen im falschen Mitgliedstaat fortgesetzt wurden. Erschwerende Faktoren für die Verrechnung sind z.B. der Ablauf von Verjährungsfristen, die Beitragszahlung und -rückzahlung durch den Arbeitgeber oder der Konkurs des Arbeitgebers.

Daher ist es wichtig, dass eine riskante Situation frühzeitig erkannt wird und in Zusammenarbeit mit dem anderen Mitgliedstaat ein möglicher Missbrauch verhindert oder rechtzeitig angegangen werden kann.

Wenn in zwei oder mehr Mitgliedstaaten gearbeitet wird, regelt Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (im Folgenden: Durchführungsverordnung) in der Regel den Ausgangspunkt für die gegenseitige Konsultation (d. h. die Ausstellung einer A1-Bescheinigung) und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der (vorläufigen) Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit. Dieser Artikel gilt jedoch nicht, wenn die anzuwendenden Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit im Rahmen der Ausnahmevereinbarung festgelegt werden.

Lösungsansatz:

In der CASS-Sitzung vom 2. Dezember 2022 wurde die Einrichtung eines gegenseitigen Konsultationsverfahrens auf der Grundlage des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit diskutiert, das der Koordinierung der grenzüberschreitenden sozialen Sicherheit nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zugrunde liegt. Damit soll verhindert werden, dass aufgrund eines mangelnden Informationsaustauschs über einen langen Zeitraum hinweg Beiträge gezahlt und/oder Leistungen ungerechtfertigt im nicht zuständigen Mitgliedstaat bezogen werden, während der Rheinschiffer in einem anderen CASS-Mitgliedstaat versichert ist.

Vor der Einleitung eines gegenseitigen Konsultationsverfahrens muss ein Ausgangspunkt festgelegt werden, auf dessen Grundlage die festlegende Organisation eines Mitgliedstaates eine Konsultation mit der festlegenden Organisation des anderen Mitgliedstaates in die Wege leitet (Informationsfluss C in der Abbildung).

Wir gehen in diesem Workshop davon aus, dass die festlegende Organisation einen Hinweis auf eine besonders riskante Situation erhält.

Dieser Hinweis auf eine besonders riskanten Situation kann z.B. von folgenden Quellen stammen:

- *Ein zufälliger Dritter, z. B. die Sozialpartner, die die festlegende Organisation über eine verdächtige Situation informieren.*
- *Die ausstellende Organisation in Ihrem eigenen Mitgliedsstaat. Der Workshop der nationalen Delegationen prüft, ob die ausstellende Organisation in Ihrem eigenen Mitgliedstaat einen Hinweis an Ihre Organisation senden kann, wenn der Eigner und der Ausrüster in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind (z. B. in dem Fall, wenn der Eigner in Mitgliedstaat A seine Geschäftstätigkeit als Ausrüster von Mitgliedstaat A nach Mitgliedstaat B verlagert).*
- *Die festlegende Organisation des Mitgliedstaats A benachrichtigt die festlegende Organisation des Mitgliedstaats B.*

Auf der Grundlage dieses Hinweises beurteilt die festlegende Organisation, ob es einen Grund gibt, die Schwesterorganisation im anderen Mitgliedstaat zu kontaktieren: das ist der Ausgangspunkt für das gegenseitige Konsultationsverfahren.

In diesem Workshop können Sie diskutieren, wie ein Konsultationsverfahren durchgeführt werden kann.

Nachstehend finden Sie einige Fragen/Themen, die Ihnen den Einstieg in die Diskussion erleichtern können. Einige dieser Fragen werden auch in den anderen Workshops behandelt. Auf diese Weise werden die Fragen aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet.

Die folgenden Hauptfragen werden in der Anlage zu diesem Dokument weiter erläutert, um Ihnen eine Hilfestellung bei deren Beantwortung an die Hand zu geben.

Diese Hauptfragen können dem Berichterstatter helfen, während der Hauptveranstaltung im Plenum Feedback zu geben.

Ablauf des Workshops und Hauptfragen:

A. Vorstellungsrunde, gegenseitiges Kennenlernen der Organisationen unter Berücksichtigung der jeweiligen Anliegen.

B. Diskussion auf der Grundlage einer Reihe von Fragen

1. Überlegungen zum Ausgangspunkt für ein gegenseitiges Konsultationsverfahren (Informationsfluss C des Schemas).
Wie wird festgestellt, ob die Tatsache, dass Eigner und Ausrüster in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, als besonders riskante Situation eingestuft wird? Wann konsultieren die festlegenden Organisationen einander?
2. Meinungs austausch zu einem gemeinsamen Beurteilungsrahmen für das Verfahren der gegenseitigen Konsultation.
Sie können das ausgedruckte A3-Dokument „Liste mit standardisierten Fragen“ verwenden, um Notizen in die freien Spalten einzutragen.
Wer macht was? Was kann der Mitgliedstaat, der die Zugehörigkeitsurkunde ausgestellt hat, untersuchen und was kann der Mitgliedstaat, der die Ausrüsterbescheinigung ausgestellt hat, untersuchen? Welche Organisation in Ihrem Mitgliedstaat ist für die Durchführung von Kontrollen zuständig? Welche Angaben sollten untersucht werden, um den (tatsächlichen) Ausrüster und den Ort der Niederlassung zu ermitteln? Sollten die Sozialpartner eine Rolle bei Informationskampagnen spielen?
3. Wie kann der Datenaustausch zwischen den festlegenden Organisationen in den CASS-Mitgliedsstaaten organisiert werden? Durch sicheren E-Mail-Verkehr? Über EESSI? Über die Benennung von Kontaktpersonen?
4. Sind alle besprochenen Maßnahmen ausreichend, um eventuelle Fehler effizient zu beheben oder sind Folgeschritte notwendig?

A. Vorstellungsrunde, gegenseitiges Kennenlernen der Organisationen unter Berücksichtigung der jeweiligen Anliegen

- Vorstellungsrunde
- Ernennung des Berichterstatters

B. Diskussion auf der Grundlage einer Reihe von Fragen

1. Meinungs austausch über den Ausgangspunkt für ein Konsultationsverfahren (Informationsfluss C des Schemas)

Die festlegende Organisation in Mitgliedstaat A prüft den Hinweis der festlegenden Organisation, dass der Eigner und der Ausrüster nicht identisch sind und dass der eingetragene Sitz des Ausrüsters in Mitgliedstaat B verlegt wurde. Auf der Grundlage dieser Prüfung wird entschieden, ob mit dem anderen Mitgliedstaat Kontakt aufgenommen wird.

Hierbei können Sie die folgenden Fragen berücksichtigen:

- Wie bestimmen Sie, ob die Tatsache, dass Eigner und Ausrüster in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, als besonders riskante Situation gilt?
- Sind Sie der Meinung, dass bestimmte Mitgliedstaaten stärker gefährdet sind, Beitragszahlungen zu Unrecht zu erhalten oder berechnete Beitragszahlungen nicht zu erhalten?
- Auf welche Weise wird eine Risikobewertung vorgenommen? Wann ist eine Kontaktaufnahme mit dem anderen Mitgliedstaat sinnvoll? Was könnten Indikatoren für eine solche Risikosituation sein? Denken Sie hier an das Beitragsniveau, das Leistungsniveau, die Arbeitsbedingungen usw?

2. Meinungsaustausch zu einem gemeinsamen Beurteilungsrahmen für das Verfahren der gegenseitigen Konsultation

Wenn das Ergebnis der Untersuchung es rechtfertigt, wird die Schwesterorganisation kontaktiert.

Die Überprüfung des tatsächlichen Ortes der Niederlassung des Ausrüsters kann mehrere Mitgliedstaaten betreffen. Der Mitgliedstaat, in dem der Ausrüster nach eigenen Angaben niedergelassen ist (der Mitgliedstaat, der die Ausrüsterbescheinigung ausgestellt hat), und der Mitgliedstaat, der über Hinweise verfügt, dass der Niederlassungsort in seinem Mitgliedstaat liegt (der Mitgliedstaat, der die Rheinschiffahrtssurkunde ausgestellt hat und in dem der Eigner niedergelassen ist).

In diesem Fall ist es gut, dass diese beiden Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um festzustellen, wer der Ausrüster ist und wo er (tatsächlich) ansässig ist. Dabei kann es hilfreich sein, dass sich die CASS-Mitgliedsstaaten auf einen Beurteilungsrahmen einigen, d.h. sich abstimmen, was eigentlich untersucht werden soll und welcher Mitgliedsstaat dazu befugt ist. In diesem Zusammenhang wurde ein Dokument „Liste mit standardisierten Fragen“ erstellt¹.

Für diesen Workshop wurden den Tabellen im Dokument „Liste mit standardisierten Fragen“ einige Spalten hinzugefügt, damit Sie Platz zum Ausfüllen der Antworten haben. Während des Workshops wird das gedruckte Dokument auch im A3-Format für Notizen zur Verfügung stehen.

Anhand der Fragen in diesem Dokument können Sie z. B. Folgendes diskutieren:

- An welchem Punkt ist eine Kontrolle sinnvoll / möglich. Wenn der Rheinschiffer zum ersten Mal Ihrer Sozialversicherungsgesetzgebung unterliegt oder zu einem späteren Zeitpunkt?
- Wer ist in Ihrem Mitgliedstaat für die Kontrolle zuständig, ob die Ausrüsterbescheinigung zu Recht ausgestellt wurde, d.h. wer prüft, ob der auf der Ausrüsterbescheinigung genannte Ausrüster tatsächlich der Ausrüster ist?
- Welche spezifischen Untersuchungsfragen halten Sie für relevant? Ist eine Prioritätensetzung möglich?
- Welcher Mitgliedstaat ist für welchen Teil der Untersuchung zuständig (Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Zugehörigkeitsurkunden-Mitgliedstaat und Ausrüsterbescheinigungs-Mitgliedstaat)?
- Welche Organisation innerhalb des Mitgliedstaates kann diese Daten einholen?
- Gibt es wesentliche Fragen, die in dem Dokument „Liste mit Standardisierten Fragen“ fehlen?

Darüber hinaus können Sie auch an die folgenden Fragen denken:

- Ist es in Ihrem Mitgliedstaat möglich, sich an die ausstellende Organisation Ihres Mitgliedstaates zu wenden, um Informationen anzufordern (z. B. um Muster zu erkennen, z. B. dass sich viele Ausrüster in Ihrem Mitgliedstaat niederlassen wollen, während die jeweiligen Eigner in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind)? Oder umgekehrt: dass in Ihrem Mitgliedstaat mehrere Ausrüster in einen anderen Mitgliedstaat umziehen, während die Eigner weiterhin in Ihrem Mitgliedstaat ansässig sind?).
- Wenn Sie Daten von der ausstellenden Organisation in dem anderen Mitgliedstaat benötigen, kann dies über die Verbindungsstelle geregelt werden?
- Kann ein persönlicher Besuch vor Ort beim Eigner und/oder Ausrüster zu Erklärungs- und Aufklärungszwecken dazu führen, dass falsche Beitragszahlungen vermieden werden können oder könnten so diese Probleme (früher und reibungslos) behoben werden?
- Können die Sozialpartner hierbei eine Rolle im Zusammenhang mit Informationskampagnen spielen?
- Ist es sinnvoll, Vereinbarungen über die Rücknahme oder Ausstellung von A1-Bescheinigungen zu treffen?

¹ Siehe auch das Fallbeispiel (Anlage 1)

- Ist es wichtig, den Konkurs eines Arbeitgebers bzw. Unternehmers zu melden? Wenn ja, wie erfahren die Behörden und Sozialversicherungsträger von einem Konkurs? Welche Folgen haben Konkursfälle für die festlegende Organisation?

3. Wie kann der Datenaustausch zwischen den festlegenden Organisationen in den CASS-Mitgliedsstaaten gestaltet werden?

Hierbei können Sie die folgenden Fragen berücksichtigen:

- Wie können die Daten auf der Ebene der Sozialversicherungsakte geliefert werden?
- Können Daten per (sicherer) E-Mail ausgetauscht werden?
- Können Daten aus einer Datenbank über ein E-Tool geliefert werden?
- Telefonischer Kontakt? Benennung von Kontaktpersonen?
- Können Daten über EESSI ausgetauscht werden?
- Wenn die festlegende Organisation eine A1-Bescheinigung für einen Rheinschiffer ausstellt, informiert sie dann auch die zuständigen Schwesterorganisationen in den anderen Beschäftigungsländern? Wenn ja, auf welche Weise? Kopie A1 über EESSI?

Anmerkung: Das EESSI-Verfahren wird für die Zwecke von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 verwendet. LA_BUC 03 und SED A008 werden im gegenseitigen Austausch verwendet. Obwohl diese offiziell für das Verfahren nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vorgesehen sind und dieser Artikel in Fällen, die direkt unter die Ausnahmevereinbarung fallen, nicht gilt, können sie dennoch gut für die Entwicklung eines Notifizierungsverfahrens verwendet werden.

- Welche Fristen gelten für die Beantwortung?
- Wie erfolgt die Rückmeldung an die beteiligten ausstellenden Organisationen? Geschieht dies über die Verbindungsstellen?

4. Sind alle besprochenen Maßnahmen ausreichend, um eventuelle Fehler wirksam zu korrigieren?

Ein Fallbeispiel

Der Eigner (GmbH) des Schiffes ist in Mitgliedstaat A ansässig, der Ausrüster (auf dem Papier) in Mitgliedstaat B. Zu diesem Zweck hat die GmbH in Mitgliedstaat A eine Ausrüstervereinbarung mit der GmbH geschlossen, die sie selbst in Mitgliedstaat B gegründet hat.

Es besteht eine gewisse Geschäftstätigkeit in Mitgliedstaat B:

- Die GmbH mietet einen Raum in Mitgliedstaat B, und es gibt dort eine Sekretärin. Außerdem wurde ein Geschäftsführer der GmbH ernannt. Dieser Geschäftsführer stammt aus Mitgliedstaat B.

Die tatsächliche Ausrüstung des Schiffes erfolgt jedoch über das Büro der GmbH in Mitgliedstaat A:

- Der Schiffseigner (aus Mitgliedstaat A) stellt das Personal für die Schiffe;
- Die Befrachtung wird von Mitgliedstaat A aus organisiert;
- Die Planung des Fahrbetriebes des Schiffes erfolgt von Mitgliedstaat A aus;
- Die Einteilung des Personals erfolgt von Mitgliedstaat A aus;
- Alle (telefonischen) Kontakte mit der Besatzung werden über das Büro in Mitgliedstaat A geführt;
- Eventuelle Schäden am Schiff werden im Büro in Mitgliedstaat A besprochen;
- Entlassungen erfolgen von Mitgliedstaat A aus über eine E-Mail-Adresse in Mitgliedstaat B (!), die jedoch von der Sekretärin in Mitgliedstaat A unterzeichnet werden!

Welche Untersuchungen kann der Mitgliedstaat A in die Wege leiten?

Der Mitgliedstaat A kann den Eigner des Schiffes mit Sitz in Mitgliedstaat A überprüfen. Dieses Unternehmen in Mitgliedstaat A wird einen Ausrüstervertrag mit dem ausländischen Ausrüster abgeschlossen haben. Was steht in diesen Verträgen, und wird der Ausrüstervertrag eingehalten? Oder wird in die Praxis von dem abgewichen, was auf dem Papier vereinbart wurde? Ein wichtiges Kriterium ist zum Beispiel, wer die Transportverträge abschließt. Und wer letztlich die Entscheidungsbefugnis über die durchzuführenden (Transport-)Tätigkeiten hat.

Der Mitgliedstaat A kann auch kontrollieren, ob die betreffenden finanziellen Einnahmen tatsächlich in dem vom Ausrüster angegebenen Mitgliedstaat der Niederlassung ankommen. Dies kann z. B. durch eine Rechnungsprüfung geschehen (werden die Gelder möglicherweise hin- und hergeschoben?).

Welche Untersuchungen kann der Mitgliedstaat B in die Wege leiten?

Es sei hierbei jedoch darauf hingewiesen, dass der Mitgliedstaat A keine Möglichkeit hat, den Jahresabschluss eines ausländischen Unternehmens anzufordern oder zu prüfen, wenn der Ausrüster angibt, in einem anderen CASS-Mitgliedstaat niedergelassen zu sein. Für diese Informationen ist der Mitgliedstaat B zuständig.

Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten A und B

Wenn ein derartiger „Verschiebebahnhof“ der Geldströme vom Schiffseigner schlaue eingefädelt worden ist, wird es ziemlich schwierig, sich ein genaues Bild davon zu machen, wer der tatsächliche Ausrüster des Schiffes ist. Es ist dann gut, sich auf einen gemeinsamen Untersuchungsrahmen zu einigen (welche konkreten Untersuchungsfragen sind für die Bestimmung des tatsächlichen Sitzes des Ausrüsters relevant?) und zu bestimmen, welcher Mitgliedstaat welche Maßnahmen ergreift.

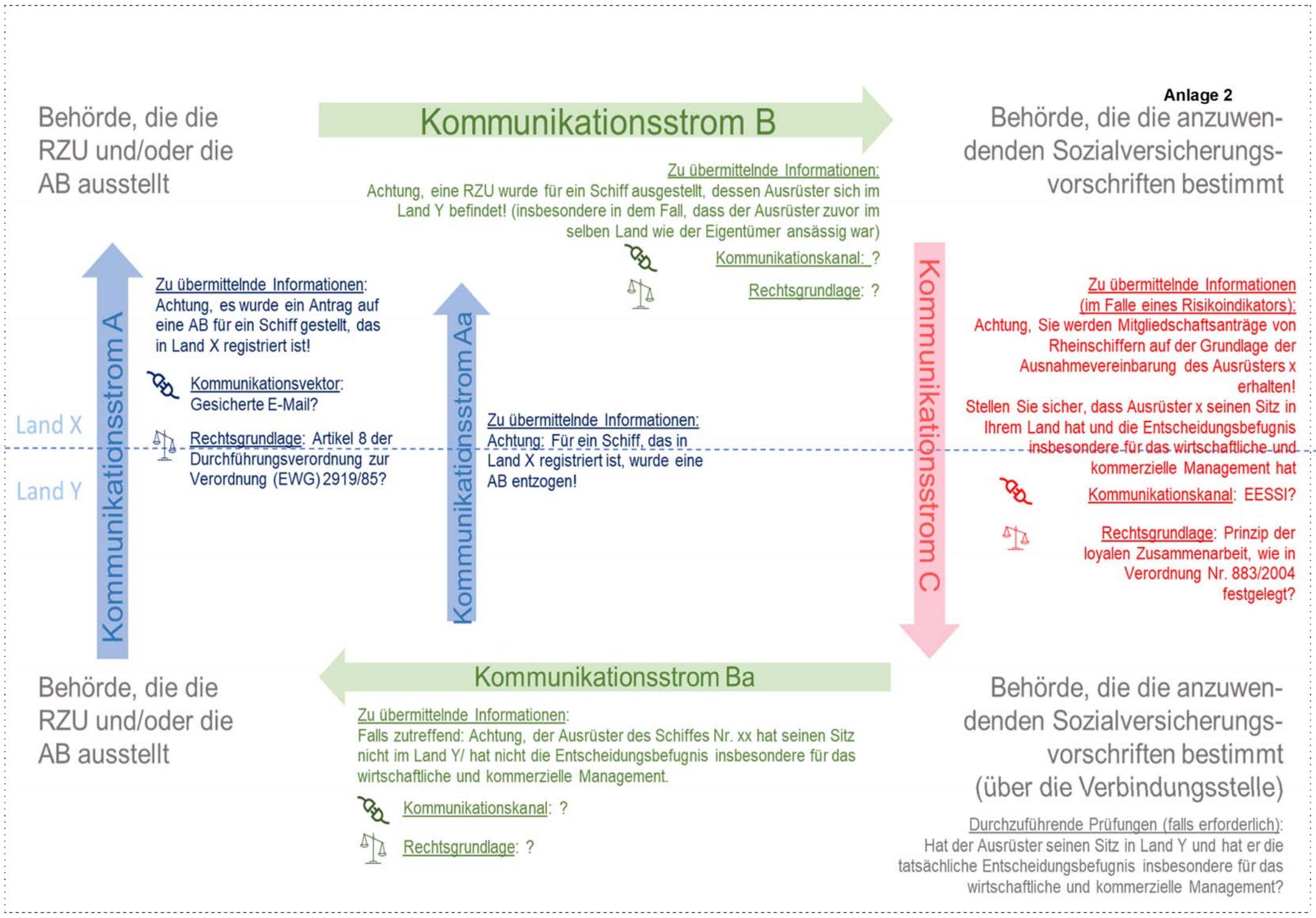
Dabei ist es wichtig, über die schriftlich fixierten Vereinbarungen hinaus zu prüfen und zu untersuchen, wie die tatsächlichen Beziehungen zueinander und zum Schiff aussehen (vgl. die Lkw-Fahrer in der Rechtssache AFMB²).

In diesem Fallbeispiel hat die GmbH aus Mitgliedstaat A also die Ausrüstung von mindestens 10 Schiffen auf eine GmbH in Mitgliedstaat B übertragen.

Stellt sich nach einer Überprüfung heraus, dass der in der Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde genannte Ausrüster nicht der tatsächliche Ausrüster des Schiffes ist und der tatsächliche Ausrüster in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, muss dies in der Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde korrigiert werden, damit - für die Zwecke der sozialen Sicherheit - die Sozialversicherungsvorschriften des richtigen Mitgliedstaates auch auf die Besatzungsmitglieder des Schiffes angewendet werden.

Durch Zusammenarbeit und Bekämpfung solcher Konstruktionen können große finanzielle Probleme (Doppeleinziehung von Sozialversicherungsbeiträgen, Rückforderung von Leistungen) für die Rheinschiffer vermieden und gerechtere Bedingungen für alle Unternehmer in der Rheinschiffahrt geschaffen werden.

² EUGH: Tatsächlicher Arbeitgeber ist entscheidend für Anwendung des Sozialversicherungssystems. Arbeitgeber der angestellten internationalen Lkw-Fahrer ist das Verkehrsunternehmen, das die tatsächliche Autorität über diese Fahrer ausübt, ihre Lohnkosten trägt und die tatsächliche Befugnis hat, sie zu entlassen. Die Anwendung des Sozialversicherungssystems hängt davon ab, wo sich dieser faktische Arbeitgeber befindet. Dies ist nicht notwendigerweise das Unternehmen, mit dem dieser Lkw-Fahrer einen Arbeitsvertrag geschlossen hat und das in diesem Vertrag förmlich als sein Arbeitgeber bezeichnet ist. So lautet die Antwort des Europäischen Gerichtshofs auf Fragen des niederländischen Obersten Berufungsrats (Centrale Raad van Beroep): <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-610/18>



Anlage 2

Behörde, die die RZU und/oder die AB ausstellt

Kommunikationsstrom B

Behörde, die die anzuwendenden Sozialversicherungsvorschriften bestimmt

Zu übermittelnde Informationen:
Achtung, eine RZU wurde für ein Schiff ausgestellt, dessen Ausrüster sich im Land Y befindet! (insbesondere in dem Fall, dass der Ausrüster zuvor im selben Land wie der Eigentümer ansässig war)



Kommunikationskanal: ?
Rechtsgrundlage: ?

Zu übermittelnde Informationen:
Achtung, es wurde ein Antrag auf eine AB für ein Schiff gestellt, das in Land X registriert ist!



Kommunikationsvektor:
Gesicherte E-Mail?



Rechtsgrundlage: Artikel 8 der Durchführungsverordnung zur Verordnung (EWG) 2919/85?

Land X
Land Y

Kommunikationsstrom Aa

Zu übermittelnde Informationen:
Achtung: Für ein Schiff, das in Land X registriert ist, wurde eine AB entzogen!

Kommunikationsstrom C

Zu übermittelnde Informationen (im Falle eines Risikoindikators):
Achtung, Sie werden Mitgliedschaftsanträge von Rheinschiffern auf der Grundlage der Ausnahmevereinbarung des Ausrüsters x erhalten!
Stellen Sie sicher, dass Ausrüster x seinen Sitz in Ihrem Land hat und die Entscheidungsbefugnis insbesondere für das wirtschaftliche und kommerzielle Management hat

Kommunikationskanal: EESSI?

Rechtsgrundlage: Prinzip der loyalen Zusammenarbeit, wie in Verordnung Nr. 883/2004 festgelegt?

Behörde, die die RZU und/oder die AB ausstellt

Kommunikationsstrom Ba

Behörde, die die anzuwendenden Sozialversicherungsvorschriften bestimmt (über die Verbindungsstelle)

Zu übermittelnde Informationen:
Falls zutreffend: Achtung, der Ausrüster des Schiffes Nr. xx hat seinen Sitz nicht im Land Y/ hat nicht die Entscheidungsbefugnis insbesondere für das wirtschaftliche und kommerzielle Management.



Kommunikationskanal: ?



Rechtsgrundlage: ?

Durchzuführende Prüfungen (falls erforderlich):
Hat der Ausrüster seinen Sitz in Land Y und hat er die tatsächliche Entscheidungsbefugnis insbesondere für das wirtschaftliche und kommerzielle Management?